

Anlage 2

Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule

1. Dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg ist ein besonderes Anliegen, dass allen Kindern ermöglicht wird, die offene Ganztagschule – unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zu besuchen. Er sieht darin eine Möglichkeit, präventiv auf die Erziehung und Bildung der Kinder Einfluss zu nehmen.

Gesetzliche Grundlage für die Übernahme des Elternbeitrages sind die Vorschriften gemäß § 90, §§ 22 ff. SGB VIII und § 51 KiBiz NRW.

2. Die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes für die Übernahme ist gegeben, wenn die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk haben.

- 2.1 Elternbeiträge werden gemäß § 90 SGB VIII übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 90 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB VIII gilt entsprechend.

Der Leistungsbezug ist nachzuweisen.

- 2.2 Besuchen mehr als ein Kind einer nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so werden die Beiträge für die offene Ganztagschule für das zweite und jedes weitere Kind übernommen, jedoch nicht mehr als maximal 75 € pro Monat je Kind. Hierbei sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz NRW elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Sofern der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege im Einzelfall geringer ist als der Elternbeitrag für die offene Ganztagschule gemäß den jeweiligen Bestimmungen in den Kommunen des Kreisjugendamtsbezirkes, so erfolgt stattdessen die Befreiung vom Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege.

3. Die Träger der offenen Ganztagschule bzw. die Schulträger prüfen die Zumutbarkeit eines Elternbeitrages und halten das Prüfungsergebnis fest. Sie informieren die Eltern über die (Teil-)Befreiung. Ggf. kann auch fachliche Hilfestellung durch das Kreisjugendamt gewährt werden.
4. Die Träger der offenen Ganztagschule bzw. die Schulträger erhalten die Mittel als Zuwendungsempfänger zwei Mal jährlich zugewiesen für die Zeiträume Januar bis Juli sowie August bis Dezember.
5. Die Träger offener Ganztagschulen bzw. Schulträger haben spätestens zwei Monate

nach Ende des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis zu führen. Sie haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet und zweckentsprechend verwandt wurden. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sach- und einen Finanzbericht.

6. Überzahlungen sind entsprechend dem Ergebnis des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid.

Sofern ein Fehlbetrag entstanden ist, wird dieser mit der nächsten Mittelzuweisung des Folgejahres überwiesen.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten für das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ entsprechend.
8. Diese Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft.